

C. — Contre la décision de la Cour des poursuites Buffat a recouru au Tribunal fédéral, en reprenant ses conclusions.

*En droit :*

La poursuite, qui a pour objet une créance d'un établissement de prêts sur gages, se fonde sur le droit cantonal, soit sur les art. 39 ss de la loi vaudoise d'introduction de la LP. Ces dispositions n'ont pas été touchées par la promulgation du CC, attendu qu'elles rentrent dans le cadre de la réglementation à laquelle les cantons peuvent, en vertu de l'art. 915, soumettre la profession de prêteurs sur gages (cf. art. 45 LP). L'autorité supérieure, il est vrai, a porté sa décision sans déclarer que c'était le droit cantonal qui s'opposait à la révocation de la vente et qui enlevait par conséquent à la plainte tout intérêt pratique. Mais il n'est pas douteux — les art. 41 à 43 de la loi d'introduction réglant la procédure d'enchères —, qu'elle a, en fait, appliqué le *droit cantonal*. Or on ne peut recourir au Tribunal fédéral que pour violation de la loi fédérale (art. 19 LP) ; la Chambre des poursuites ne saurait donc entrer en matière sur le présent recours.

*Par ces motifs, la Chambre des Poursuites et des Faillites déclare le recours irrecevable.*

**33. Entscheid vom 12. November 1937 i. S. Deplaz.**

Die gegen einen im Ausland wohnenden Schuldner in der Schweiz von einem örtlich unzuständigen Betreibungsamt angehobene Betreibung ist dann nichtig, wenn auch der betreibende Gläubiger im Ausland Wohnsitz hat (Art. 46 SchKG).

La poursuite introduite en Suisse par un office incompétent quant au lieu contre un débiteur domicilié à l'étranger doit être déclarée nulle d'office lorsque le créancier poursuivant est aussi domicilié à l'étranger (art. 46 LP).

Un' esecuzione promossa in Svizzera da un ufficio incompetente *ratione loci* contro un debitore domiciliato all'estero è nulla se il creditore escutente è pure domiciliato all'estero (art. 46 LP).

Der in Singen wohnende, für eine Bündner Firma reisende Rekurrent wurde von einer Münchner Bank unter seiner ständigen Adresse in Zürich, Josefstrasse 73, wo er monatlich 1-2 mal bei Bekannten übernachtet, betrieben ; er erhob dagegen nicht Beschwerde, und es kam zu einer Lohnpfändung im Betrage von Fr. 100.— im Monat, gegen die der Schuldner rekurriert mit dem Antrag auf Erhöhung seines Existenzminimums mit Rücksicht auf den infolge der Abwertung geringeren Kurswert des Frankens in Deutschland.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, geht die Rechtsprechung des Bundesgerichts hinsichtlich des Orts der Betreibung dahin, dass die Vorschriften über den Betreibungsort nicht zwingend und daher die am unrichtigen Orte angehobene Betreibung nicht nichtig ist, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz im Auslande hat, da in diesem Falle eine Benachteiligung anderer Gläubiger durch Vereitelung ihres Anschlussrechts am gesetzlichen (schweizerischen) Betreibungsorte und damit eine Schädigung öffentlicher bzw. dritter Interessen durch die Betreibung am ungesetzlichen Orte nicht stattfindet (BGE 59 III 6). Diese Praxis geht jedoch davon aus, dass es sich um einen in der Schweiz wohnhaften Betreibungsgläubiger handelt, sodass immerhin insofern ein schweizerisches Interesse an der Möglichkeit der Durchführung der Betreibung in der Schweiz gegeben ist. Im vorliegenden Falle dagegen hat nicht nur der Schuldner, sondern auch der Gläubiger in Deutschland Wohnsitz, sodass es auch an diesem Interesse fehlt, weshalb die Aufrechterhaltung der Betreibung am ungesetzlichen Betreibungsorte nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Sie ist deshalb, ohne dahingehenden Antrag und ohne Rücksicht auf die Beschwerdefrist, von Amtes wegen aufzuheben. Die weiter sich stellende Frage, ob die eventuell gepfändeten Lohnbeträge

nicht überhaupt im Wege des deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs zu überweisen wären, wird in einem allfällig stattfindenden Arrestbetreibungsverfahren zu berücksichtigen sein.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Betreuung Zürich 5 Nr. 2105/1937 aufgehoben wird.

### 34. **Entscheid vom 12. November 1937 i. S. Eidelberger-Zitt.**

Dem durch einen Dritten (Armenbehörde, Zessionar) geltend gemachten Verwandtenunterstützungsanspruch (Art. 329 Abs. 3 ZGB) kann der Pflichtige das Existenzminimum ohne Einschränkung entgegenhalten (Art. 93 SchKG).

Le débiteur de la dette alimentaire visée à l'art. 329 al. 3 CC a le droit d'opposer le bénéfice de compétence (art. 93 LP) à la demande d'aliments formée par un tiers (autorité d'assistance, cessionnaire).

L'obligato all'assistenza, contro il quale un terzo (autorità di assistenza, cessionario) promuove esecuzione per una pretesa di cui all'art. 329 cpv. 3 CC, ha il diritto di opporre l'eccezione dedotta dall'art. 93 LEF (minimo indispensabile al debitore e alla sua famiglia).

A. — Laut Beschluss des Regierungsrates des Kantons Baselstadt vom 11. September 1934 ist der Rekurrent gehalten, der Allgemeinen Armenpflege an die Unterstützungsaufwendungen für seine Mutter monatliche Beiträge von Fr. 30.— zu leisten, sooft und solange er in Arbeit steht. In einer von der Armenpflege hiefür gegen ihn gerichteten Betreuung hat die Aufsichtsbehörde eine Lohnpfändung nach den für die privilegierten Unterhaltsbeitragsforderungen üblichen Grundsätzen — Nichtrespektierung des Existenzminimums — zulässig erklärt. In der Begründung führt sie aus, es könne dahingestellt bleiben, ob das Privileg in allen Fällen der Abtretung der Unterhaltsforderung auf den Zessionar übergehe, ob z.B. auch dann, wenn er sich die Unterhaltsforderung für

ein geringes Entgelt abtreten liess oder sie an Zahlungsstatt erhielt; der Übergang rechtfertige sich jedenfalls dann, wenn der Zessionar die Unterstützung auf Grund einer öffentlichrechtlichen Pflicht und nicht etwa freiwillig geleistet habe und die Forderung des Unterstützten von Gesetzes wegen auf ihn übergehe. Sei es einem Schuldner zuzumuten, ein Familienglied auch auf Kosten seines Existenzminimums zu unterstützen, so könne es keinen Unterschied begründen, dass die Forderung zu Inkassozwecken an die öffentliche Verwaltung abgetreten worden sei. Diese müsse dem Bedürftigen die Unterstützung in der Regel ohne Verzug auszahlen; wollte man ihr für den Rückgriff das Privileg nicht gewähren, so käme dies auf eine Begünstigung der pflichtvergessenen Schuldner gegenüber den pflichtbewussten heraus, indem die ersteren praktisch ihre Verpflichtung durch blosser Nichterfüllung auf den Staat abwälzen könnten, was untragbar und unbillig wäre. Die Armenpflege müsse daher das Privileg im gleichen Umfange wie die von ihr unterstützte Mutter des Schuldners besitzen.

B. — Diesen Entscheid zieht der Schuldner ans Bundesgericht weiter mit dem Antrag auf Nichtzulassung der Lohnpfändung.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung :*

Dass die gemäss Art. 328 f ZGB unterstützungsberechtigten Blutsverwandten auf- und absteigender Linie zur Familie des Unterstützungspflichtigen im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 93 SchKG zu rechnen sind und daher ihrer Betreuung für solche Unterhaltsbeiträge der Pflichtige das Existenzminimum nicht unbeschränkt entgegenhalten kann, wurde bereits in BGE 55 III 155 f festgestellt, wo ausgehend von dieser weiten Umschreibung der Familie die Einbeziehung auch der geschiedenen Frau begründet wird (vgl. auch BGE 54 III 316, 51 III 228 E. 1).